Pensionierung (Altersrücktritt) Kantonspolizei

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen? Soll ich eine Rente oder eine Kapitalauszahlung beziehen? Wie muss ich meinen Altersrücktritt melden? Habe ich Anspruch auf eine Überbrückungsrente? Dieses Merkblatt gibt Ihnen nützliche Antworten zu diesem Thema.

Ab wann ist eine Pensionierung möglich?

Das Referenzalter für versicherte Personen des Vorsorgeplans Kantonspolizei ist für Frauen und Männer 62 Jahre.

Eine Pensionierung ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

Wird das Arbeitsverhältnis über das vollendete 62. Altersjahr hinaus fortgeführt, kann ein Aufschub der Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangt werden. Während des Aufschubes ist die Sparbeitragszahlung freiwillig. Die Beiträge werden ohne Ihren Gegenbericht weiterhin erhoben und erhöhen so Ihre Altersleistungen.

Sie können gegenüber der BPK erklären, dass Sie keine Sparbeiträge leisten wollen. Zu beachten gilt, dass in diesem Fall Ihre Arbeitgeberin auch keine Sparbeiträge mehr leistet.

Welche Altersleistungen gibt es?

Sie können eine Altersrente und/oder das Alterskapital beziehen.

Wie hoch ist meine Altersrente?

Die jährliche Altersrente wird mit dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem gültigen Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt vom Alter der aktiv versicherten Person und von der gewählten Variante der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente ab.

Die versicherte Person kann zwischen folgenden Varianten der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente wählen:

- Variante 1: Die versicherte Ehegattenrente beträgt 60 % der Altersrente
- Variante 2: Die versicherte Ehegattenrente beträgt 35 % der Altersrente

Unterbleibt die Wahl bis 30 Tage vor dem Altersrücktritt, gilt Variante 1.

Bei verheirateten aktiv versicherten Personen ist Variante 2 nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten zulässig. Die Ehegattin oder der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BPK vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

Im Fall einer Teilpensionierung mit Bezug mehrerer Teilaltersrenten gilt die bei der ersten Teilaltersrente gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente auch für die weiteren Teilaltersrenten.

Berechnungsbeispiele (62-jährige Person)

Anspruch Ehegattenrente **60 %** der Altersrente

Sparguthaben	CHF	500'000
Umwandlungssatz		4.42 %
Jährliche Altersrente	**CHF**	**22'100**
Jährliche Ehegattenrente	CHF	13'260

Anspruch Ehegattenrente **35 %** der Altersrente

Sparguthaben	CHF	500'000
Umwandlungssatz		4.54 %
Jährliche Altersrente	**CHF**	**22'700**
Jährliche Ehegattenrente	CHF	7'945

Wie hoch ist die Auszahlung des Alterskapitals?

Sie können die Kapitalauszahlung des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens zuzüglich eines allfälligen Guthabens auf dem Konto vorzeitiger Altersrücktritt ganz oder teilweise verlangen.

Das Begehren für eine Kapitalauszahlung muss mindestens 30 Tage vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der BPK eingereicht werden. Für den vollständigen oder teilweisen Widerruf gilt dieselbe Frist.

Wird die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen, so wird die Altersrente und die damit versicherten Leistungen im Ausmass der bezogenen Kapitalauszahlung gekürzt.

Welche steuerlichen Konsequenzen hat eine Kapitalauszahlung?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, wird die BPK der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen den Kapitalbezug melden. Die Steuerverwaltung fordert die geschuldete Steuer direkt bei Ihnen ein.

Haben Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihren Wohnsitz im Ausland, bringt die BPK die Quellensteuer direkt von der Kapitalabfindung in Abzug und überweist sie der Steuerverwaltung.

Wird innerhalb von 3 Jahren ab Einkaufsdatum ein Kapitalbezug vorgenommen (Bezug im Rahmen einer Teilpensionierung oder der Pensionierung), so wird die Steuerbehörde den Einkaufsbetrag steuerlich aufrechnen. Wir raten dringend, in solchen Fällen vor dem Bezug des Kapitals mit der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Antwort betreffend Abzugsfähigkeit des Einkaufs zu verlangen.

Erfolgen mehrere Kapitalbezüge innerhalb von 12 Monaten, raten wir Ihnen ebenfalls, mit der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen, damit die allenfalls kumulierte Steuerbelastung geklärt werden kann.

Rente oder Kapitalauszahlung?

Ob eine Rente oder eine Kapitalauszahlung sinnvoll ist, kommt auf die persönliche Situation der versicherten Person an, namentlich auf

- die familiäre und finanzielle Gesamtsituation;
- die familiären und ähnlichen finanziellen Unterstützungspflichten;
- die Steuerbelastung;
- die Fachkenntnisse im Anlagebereich.

Je nach Gewichtung dieser Faktoren fällt der Entscheid eher auf die sichere Rente oder die flexiblere Kapitalauszahlung – oder auf eine Mischform. Der individuelle Entscheid ist wegweisend für eine langfristig sorgenfreie finanzielle Situation im Rentenalter.

Nachfolgende Aufstellung zeigt Ihnen einige Vor- und Nachteile einer Rente bzw. Kapitalauszahlung auf (Aufzählung nicht abschliessend).

Vor- und Nachteile einer Rente

Vorteile	Nachteile
▪ Sicherheit durch regelmässiges Einkommen bis ans Lebensende (kein Langleberisiko) ▪ Anspruch auf Hinterlassenenrenten der Pensionskasse ▪ Keine Umtriebe mit Kapitalbewirtschaftung oder schlaflose Nächte ▪ Evtl. Teuerungsanpassung	▪ Im Todesfall ist die Rückgewähr des vorhandenen Sparguthabens nicht sichergestellt ▪ Keine Liquidität ▪ Kein Einfluss auf die Kapitalanlagen

Vor- und Nachteile einer Kapitalauszahlung

Vorteile	Nachteile
▪ Flexibilität / Liquidität ▪ Anlagemöglichkeit mit Chancen auf höhere Rendite ▪ Rückzahlung Hypothek	▪ Kapital muss selber verwaltet werden ▪ Mögliches Verlustrisiko ▪ Kein Teuerungsausgleich ▪ Übernahme des Langleberisikos ▪ Keine Hinterlassenenrenten

Ist eine Teilpensionierung möglich?

Wenn Sie nach Vollendung des 58. Altersjahres den Beschäftigungsgrad um mindestens 1/5 reduzieren, ist eine Teilpensionierung möglich. Massgebend für die Berechnungen ist der Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt unmittelbar vor dem ersten Teilaltersrücktritt. Für den wegfallenden Teil können Sie Altersleistungen beantragen.

Insgesamt sind 3 Teilschritte bis und mit zum vollständigen Altersrücktritt möglich. Bei jedem Schritt ist ein Renten- oder ein Kapitalbezug oder eine Mischform möglich. Bei Teilpensionierung gelten die gleichen Fristen für die Anmeldung der Kapitalauszahlung. Anstelle der Alterspensionierung können Sie sich bis Alter 62 für den wegfallenden Teil freiwillig weiterversichern. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt "Weiterversicherung des bisherigen Lohns" auf unserer Website.

Habe ich Anspruch auf eine Überbrückungsrente?

Versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei haben ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Maximal 3 Jahresbeträge der maximalen AHV-Jahresrente (3 x CHF 30'240)	CHF 90'720

Höhe der Überbrückungsrente

Erfolgt der Altersrücktritt **im Alter 62**, wird die Überbrückungsrente ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zum AHV-Referenzalter ausbezahlt. Die monatliche Überbrückungsrente beträgt CHF 2'520 bzw. CHF 30'240 pro Jahr.

Erfolgt der Altersrücktritt **vor Alter 62**, reduziert sich die monatliche Überbrückungsrente aufgrund der längeren Bezugsdauer. Wenn die versicherte Person mit 60 Jahren in Pension geht, bezieht sie 5 Jahre eine Überbrückungsrente (Berechnung: CHF 90'720 : 5 Jahre = CHF 18'144).

Pensionierung mit 58 Jahren	CHF 12'960 (CHF 1'080 pro Monat)
Pensionierung mit 59 Jahren	CHF 15'120 (CHF 1'260 pro Monat
Pensionierung mit 60 Jahren	CHF 18'144 (CHF 1'512 pro Monat)
Pensionierung mit 61 Jahren	CHF 22'680 (CHF 1'890 pro Monat)

Die reduzierte Rente kann mit persönlichen Einkäufen bis zur maximalen AHV-Monatsrente (CHF 2'520) erhöht werden. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 31 ff Vorsorgereglement BPK. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Einkauf (Vorsorgeplan Kantonspolizei)".

Erfolgt der Altersrücktritt **nach Alter 62**, beträgt die monatliche Überbrückungsrente ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zum AHV-Referenzalter ebenfalls CHF 2'520 bzw. CHF 30'240 pro Jahr. Die aufgrund der kürzeren Bezugsdauer nicht bezogenen Überbrückungsrenten werden im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder beim Tod einer aktiv versicherten Person dem Sparguthaben gutgeschrieben und erhöhen so die Alters- oder Hinterlassenenleistungen. Die Gutschrift beträgt bei einer

Pensionierung mit 63 Jahren	CHF 30'240
Pensionierung mit 64 Jahren	CHF 60'480
Pensionierung ab 65 bis 70 Jahren	CHF 90'720

Die aufgeführten Beträge beziehen sich auf einen **Beschäftigungsgrad von 100 % und auf einen vollständigen Altersrücktritt.** Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Anspruch mit dem Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts multipliziert. Bei einer Teilpensionierung reduziert sich der Anspruch im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.

Berechnungsbeispiel einer mehrstufigen Pensionierung

Eine versicherte Person arbeitet in einem 100 %-Pensum über das Referenzalter hinaus. Mit 63 Jahren beantragt sie eine Teilpensionierung von 20 %. Im Alter 64 erfolgt ein weiterer Teilpensionierungsschritt von 30 %. Mit Erreichen des AHV-Referenzalters 65 erfolgt die vollständige Pensionierung.

(Teil-)Pensionierung im	**Alter 63**	**Alter 64**	**Alter 65**
Reduktion Beschäftigungsgrad in %	20 %	30 %	50 %
Beschäftigungsgrad nach (Teil-)Pensionierung	80 %	50 %	0 %
Sparguthaben	1'126'407	946'164	620'043
Gutschrift nicht bezogener Überbrückungsrente(n)	**6'048**	**18'144**	**45'360**
Sparguthaben nach Gutschrift Überbrückungsrente	**1'132'455**	**964'308**	**665'403**
Davon benötigt für (Teil-)Pensionierung	226'491	361'616	665'403
Umwandlungssatz (Anwartschaft 60 %)	4.55 %	4.67 %	4.80 %
Altersrente pro Jahr ab 63	10'305	10'305	10'305
Zusätzliche Altersrente pro Jahr ab 64		16'887	16'887
Zusätzliche Altersrente pro Jahr ab 65			31'939
Total Altersrenten pro Jahr	**10'305**	**27'192**	**59'131**
Überbrückungsrente pro Jahr ab 63	6'048	6'048	
Zusätzliche Überbrückungsrente pro Jahr ab 64		9'072	
Total Überbrückungsrenten pro Jahr	**6'048**	**15'120**	**AHV-Rente**

Auswirkungen einer Pensumsänderung auf die Überbrückungsrente

Sowohl die Überbrückungsrente als auch die Gutschrift für nichtbezogene Überbrückungsrenten berechnen sich stets auf Basis des Beschäftigungsgrades vor der (Teil-)Pensionierung. Das bedeutet, eine Veränderung des Beschäftigungsgrades hat direkten Einfluss auf die Höhe der Überbrückungsrente und Gutschrift für nichtbezogene Überbrückungsrenten.

Wie hoch ist die versicherte Ehegatten-/Lebenspartnerrente?

Die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt:

- Wenn die verstorbene Ehegattin oder der verstorbene Ehegatte aktiv war: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- wenn sich die verstorbene Ehegattin oder der verstorbene Ehegatte im Aufschub der Altersleistungen befand: 60 % der versicherten Altersrente;
- wenn die verstorbene Ehegattin oder der verstorbene Ehegatte eine Invaliden- oder Altersrente der BPK erhielt: 60 % der bei ihrem oder seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente;
- wenn sich die aktiv versicherte Person für die Wahl-Anwartschaft von 35 % entschieden hat und als Altersrentnerin oder Altersrentner verstirbt: 35 % der bei ihrem oder seinem Tod laufenden Altersrente.

In welchen Fällen besteht ein Anspruch auf eine Kinderrente?

Wer eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch beginnt mit dem Bezug der Altersrente und erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, erlischt der Anspruch mit Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

Die Kinderrente entspricht 20 % der von der versicherten Person bezogenen Altersrente. Kinderrenten werden im Verhältnis zur Kapitalauszahlung gekürzt.

Wie ist das Vorgehen bei einer Pensionierung?

Die voraussichtlichen Altersleistungen sehen Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis. Für eine persönliche Berechnung können Sie sich auch an Ihre zuständige Vorsorgeberaterin oder Ihren zuständigen Vorsorgeberater wenden (siehe Kontakt auf Ihrem Vorsorgeausweis oder auf unserer Website).

Sie teilen Ihren Altersrücktritt Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber mit bzw. kündigen Ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet der BPK den Altersrücktritt. Die Verantwortung für die Meldung des Altersrücktritts und die Einhaltung der Kapitalbezugsfrist obliegt der versicherten Person.

Sie melden sich mit dem Formular "Anmeldung Pensionierung" mindestens 30 Tage vor dem Altersrücktritt bei der BPK an. Das Formular können Sie bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber beziehen, von unserer Website herunterladen oder direkt bei der BPK bestellen.

Was ist im Weiteren zu beachten?

- Die Auszahlung der Altersrente und der Überbrückungsrente erfolgt jeweils innerhalb der ersten 15 Tage des auf die (Teil-)Pensionierung folgenden Monats, jedoch frühestens nach Erhalt aller Angaben / Unterlagen.
- Eine beantragte Kapitalauszahlung wird zusammen mit der ersten Rentenzahlung überwiesen.
- Bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bzw. bis zum Bezug der AHV-Rente bleiben Sie gegenüber der AHV beitragspflichtig. Bitte wenden Sie sich an die zuständige AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Ansonsten gefährden Sie die Höhe Ihrer späteren AHV-Rente.
- Denken Sie rechtzeitig daran, den Bezug einer Altersrente der AHV direkt bei der Ausgleichskasse, die vor dem Altersrücktritt für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war, zu beantragen. Die Anmeldung sollte mindestens 3 bis 4 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Die Ausrichtung dieser Rente erfolgt nicht automatisch.
- Nach Aufgabe Ihrer Erwerbstätigkeit sind Sie durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber nicht mehr für die Risiken des Unfalls (Berufs- und Nichtberufsunfall) versichert. Für weitere Abklärungen können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse erkundigen.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, benötigen wir die definitive Abmeldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde sowie Ihre neue Adresse im Ausland.

Sämtliche Formulare und Merkblätter sind auf www.bpk.ch unter der Rubrik "Publikationen" zu finden oder können direkt bei der BPK bestellt werden. Für Fragen steht Ihnen auch Ihre Kontaktperson bei der BPK gerne zur Verfügung.